Winterdiensttätigkeit: Wer darf was?

Ewiger Graubereich Winterdienst? Mit Nichten!
In der Gewerbeordnung gibt es klare Regeln. Wir haben uns mit Experten über das viel diskutierte Thema unterhalten.

Unsere Fragen an den Experten der Wirtschaftskammer:

Was ist Winterdienst in rechtlicher Hinsicht?
Der Winterdienst umfasst die Bereiche Schneeräumung einschließlich Schneetransport und das Streuen von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen, wie beispielsweise Straßen, Parkplätze, Gehsteige und Hauseinfahrten.

Wer darf den Winterdienst ausüben?
Der Winterdienst ist grundsätzlich eine Tätigkeit, die der Gewerbeordnung unterliegt und für die man einen Gewerbeschein für das freie Gewerbe „Schneeräumung, Betreuung und Reinigung von Verkehrsflächen (Sommer- und Winterdienst)“ – so der offizielle Gewerbewortlaut - braucht.

Darf ein Landwirt den Winterdienst einfach anbieten?
Die Gewerbeordnung definiert das Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft. Eines dieser Nebenrechte ist der Winterdienst. Aber: Die Ausnahme gilt nur für Verkehrsflächen, die hauptsächlich der Erschließung land- und forstwirtschaftlicher Grundflächen dienen.Mit anderen Worten: Eine Hofzufahrt oder ein Forstweg kann im Rahmen des landwirtschaftlichen Nebengewerbes geräumt werden, eine Gemeindestraße oder der Parkplatz eines Lebensmittelhändlers nicht.
Dafür braucht man immer einen Gewerbeschein!

Wer darf Schnee abtransportieren oder Streugut liefern?
Diese Frage tritt in der Praxis häufig auf. Grundsätzlich ist der Transport von Gütern dem Güterbeförderungsgewerbe vorbehalten. Aber der Abtransport des Schnees, der selbst geräumt wurde, ist ein Anwendungsfall des Werkverkehrs und braucht kein eigenes Gewerbe. Es muss aber immer der „eigene Schnee“ sein, der transportiert wird.

Wo bekomme ich Informationen zum Thema?
Die Wirtschaftskammer Kärnten und unsere Bezirksstellen, die wir in jeder Bezirkshauptstadt haben, stehen mit Rat und Tat zur Verfügung.

Unsere Fragen an den Experten des Maschinenrings:

Wie meistert der Maschinenring diese Herausforderungen?
Der MR hat sich seit über 20 Jahren als „Der Spezialist“ für die Lösung dieser Fragen entwickelt. Wir prüfen in jeder Kundenbeziehung das Gewerberecht und seine Nebenrechte und bieten v.a. Gemeinden gegenüber hier ein maßgeschneidertes Angebot, wo diese Fragen gewerberechtlich ordentlich gelöst werden. Für alle gewerblichen und privaten Flächen werden Mitarbeiter bei der GKK angemeldet und abgerechnet. Bei den Subunternehmern erfolgt eine Prüfung auf Gewerbe und Haftpflichtgrundlage. Im Gewerbe beraten und begleiten wir all unsere Subunternehmer, ebenso im Bereich der Haftplicht, wo es auch spezielle Angebote gibt.

Wie läuft die Zusammenarbeit des Maschinenrings mit den Gemeinden?
Jede Gemeinde für sich hat den Anspruch auf eine Individuallösung. Da für jede Gemeinde die Rechtssicherheit an oberster Stelle steht, versuchen wir sehr intensiv, eine gemeinsame Lösung zu erarbeiten. Da bei fast jeder Gemeinde das Gewerberecht und das Nebenrecht zur Anwendung kommen, bedarf es hier einer sehr guten und vor allem dem wahren wirtschaftlichen Gehalt entsprechenden Lösung. Die Wertschöpfung muss unter Einhaltung der Rechtsnormen in der Region passieren und auch möglichst nahe aus der Gemeinde für die Gemeinde erfolgen. Die vertraglichen Grundlagen bilden nur den Grundbaustein für eine erfolgreiche und kostengünstige Zusammenarbeit. Der wahre Vorteil ergibt sich erst aus der gesamten Wertschöpfungskette Winterdienst, wo der MR auch in Extremsituationen sowie bei technischen Gebrechen immer Lösungen zur Hand hat. Ist die Zusammenarbeit erst mal erfolgreich und hat sich bewährt, ergeben sich viele weitere Möglichkeiten, um das knappe Budget effizient einzusetzen.

Wenn ein Landwirt für den Maschinenring tätig ist: Was ist steuerlich und sozialversicherungsrechtlich zu beachten?
Steuerrechtlich möchte ich nur zwei Stoßrichtungen ansprechen. USt-rechtlich empfehlen wir ab einem entsprechenden Umsatzvolumen, die Option der Regelbesteuerung, da auch die Vorsteuern von Kosten und Investitionen geltend gemacht werden können. Einkommensteuerrechtlich sind die Nebeneinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder die Einkünfte aus „Gewerbebetrieb“, bei Vorliegen einer Berechtigung, dem Finanzamt gegenüber zu erklären. Eine steuerliche Vertretung hilft hier, Steuern zu sparen. Sozialversicherungsrechtlich sind drei Versicherungsträger ggfs. relevant: bei Dienstnehmern die GKK bzw. die ASVG-Pflichtversicherung, im Nebenrecht die SVB und im Gewerbe die SVA.

Welche Risiken lauern sonst im Winterdienst?
Grundsätzlich zeigen sich diese Risiken nicht im normalen Betrieb, sondern immer dann, wenn etwas passiert ist. In der gesamten Wertschöpfungskette „Winterdienst“ lauern viele Gefahren. Nicht nur im Gewerberecht. Im Mittelpunkt unseres Handelns und Tuns steht der Mensch. Hier hat für uns der entsprechende Versicherungsschutz oberste Priorität. Persönliche Schutzausrüstung und Unterweisung wirken unfallverhütend und sind darüber hinaus sogar gesetzlich verpflichtend. Da wir dem Kunden gegenüber auch Haftung übernehmen, ist hier besonderes Augenmerk darauf zu legen und es müssen entsprechende Grundlagen vorhanden sein. Jahrzehntelange Erfahrungen bis hin zu Erkenntnissen in Rechtsstreitigkeiten haben unser Knowhow gestärkt. Abschließend ist das ABGB/Schadenersatz sowie die StVO und das Verwaltungsstrafrecht immer begleitend mit zu beachten. Hier erwartet sich der Kunde Lösungen und will sich auf einen Profi als Winterdienstleister verlassen können.

Die Experten im Gespräch. Genaue Inormationen zu diesem Thema erhalten Sie sowohl in der Wirtschaftskammer als auch beim Maschinenring.

WKO Entsorgungs- & Ressourcenmanagement

Mag. Martin Sablatnig
Teamleiter Rechtsservice
Wirtschaftskammer Kärnten

Maschinenring

Prok. Mario Duschek
Geschäftsführer
Maschinenring-Service Kärnten